VERORDNUNG (EWG) Nr. 2721/81 DER KOMMISSION

vom 17. September 1981

zur Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 [3], kann beschlossen werden, daß die Erstattung für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Die derzeitigen Ausfuhrmöglichkeiten sowie der Bedarf der Ausführer rechtfertigen es, die Anwendung der Regelung der Vorausfestsetzung der Erstattungen für alle Erzeugnisse des Rindfleischsektors vorzusehen, für die eine Erstattung festgesetzt ist. Folglich muß die Verordnung (EWG) Nr. 683/77 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2649/79 [5], aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden für alle Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für die diese Erstattungen festgesetzt sind, auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 683/77 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 304 vom 30. 11. 1979, S. 7.